



Kriminalistik/Kriminaltechnik

Skriptum

- Vernehmungslehre -

Stand: 02.01.2012

1. Wesentliche rechtliche Grundlagen

1.1 Zeuge

- § 163 Abs. 3 StPO Belehrung des Zeugen durch Beamte des Polizeidienstes
- § 161 a StPO Zeugen- und Sachverständigenvernehmung durch Staatsanwalt
- § 52 StPO Zeugnisverweigerungsrecht (Beschuldigter ist Angehöriger)
- § 53/53a StPO Berufsgeheimnis/Berufshelfer
- § 54 StPO Verschwiegenheitspflicht öffentlich Bediensteter
- § 55 StPO Auskunftsverweigerungsrecht
- § 57 StPO Ermahnung zur Wahrheit bei Zeugen
- § 58 StPO Einzelvernehmung von Zeugen
- § 58a ff. StPO Bild- und Tonaufnahmen von Vernehmungen (Zeuge)
- § 68 StPO Vernehmung zur Person
- § 68 a StPO Schutz des Zeugen vor entehrenden Fragen
- § 68 b StPO anwaltlicher Beistand beim Zeugen
- § 69 StPO Aufbau der Vernehmung (Freier Bericht/Fragephase)

1.2 Beschuldigter

- § 163a Abs. 4 StPO Belehrung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes
- § 136 StPO Inhalte der Belehrung beim Beschuldigten (Richterl. Vernehmung)
- § 136 a StPO Verbotene Vernehmungsmethoden (auch beim Zeugen)
- § 168 c StPO Richterliche Vernehmung

2. Begriffsbestimmung

Eine Vernehmung liegt dann vor, wenn ein sich als solches zu erkennen gebendes Strafverfolgungsorgan vom Beschuldigten offiziell, d. h. unter Offenbarung des Ermittlungsinteresses, eine Stellungnahme zum Tatvorwurf erlangen möchte. Verdeckte Vernehmungen¹ gibt es danach also nicht, wohl aber wegen Verstoßes gegen die §§ 136, 136a StPO unrechtmäßige.¹

Sie unterscheidet sich von der informatorischen Befragung durch die Förmlichkeit nach der Belehrung und Konfrontation des Beschuldigten mit dem Tatvorwurf.

- keine Definition in der Strafprozessordnung
- gezielte staatliche Befragung zu repressiven Zwecken in amtlicher Eigenschaft²
- Grundlage der Beweisführung im Strafverfahren (Personalbeweis)

¹ Die List in der Vernehmung und Befragung des Beschuldigten Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde einer Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vorgelegt von Volker Prasch

² Möllers, Wörterbuch der Polizei, Beck Verlag, Minden 2001, Seite 1757

Vernehmungen im Strafverfahren

Polizei	Staatsanwaltschaft	Richter
Keine Erschienenpflicht für Zeugen, Beschuldigte oder Sachverständige	Erschienenpflicht für Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige (§§ 161, 163a StPO)	Erschienenpflicht für Zeugen, Beschuldigte und Sachverständige
Keine Aussagepflicht	Aussagepflicht für Zeugen und Sachverständige, sonst Festsetzung von Zwangsmitteln durch StA möglich (§ 161 a StPO)	Aussage- und Wahrheitspflicht für Zeugen und Sachverständige Eidliche Vernehmung möglich Zwangsmittellandrohung und -verhängung gegen Zeugen möglich

3. Ziel von Vernehmungen

- Informationserlangung
- Erkenntnisgewinn (Aussagen) bezüglich Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld,
- Feststellen von Ursachen, Anlass und Motivation sowie anderer Persönlichkeitsfaktoren
- Erlangung wahrheitsgetreuer Aussagen
- Überprüfung bisheriger Aussagen und Ermittlungsergebnisse
- und Gewinnung neuer Beweismittel und Ermittlungsanhalte
- Prüfen bestehender Versionen zu Tat oder Handlungsabläufen

4. Befragungsformen

Informatorische Befragung	Spontanaussage	Vernehmung
---------------------------	----------------	------------

4.1 Informatorische Befragung

§ 11 Abs. 1 BbgPolG:

„Die Polizei kann jede Person befragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind.“

In der Regel ist die Qualität des Sachverhaltes (Straftat oder nicht) und der befragten Person (Beschuldigter, Zeuge, Unbeteiligter) nicht geklärt. Die informatorische Befragung dient zunächst der Gewinnung eines groben Überblicks, ob ein Verdacht einer Straftat vorliegt oder nicht oder ob eine Person als Zeuge oder Beschuldigter infrage kommt.

- “Sondierung“ am Tatort
- Wer ist wer?
- Gilt nur bis zur Feststellung des Zeugen- oder Beschuldigtenstatus, dann muss eine Vernehmung nach StPO erfolgen!

Der inf. Befragung kommt im Rahmen des ersten Angriffs insbesondere im Sicherungsangriff eine besondere Bedeutung zu, denn hier hat die Polizei *„neben Maßnahmen der Gefahrenabwehr den Tatort zu sichern und erste wesentliche Feststellungen zum Tathergang zu treffen“* (PDV 100).

4.2 Spontanaussagen

Unter einer Spontanaussage versteht man Äußerungen, die der Beschuldigte oder Zeuge ohne Zutun des Vernehmungsbeamten vor einer möglichen Belehrung spontan abgegeben hat.³

Die Spontanaussage endet, sobald durch den Beamten erste sachverhaltsbezogene Fragen gestellt werden.

5. Verfahrensrechtlicher Status

5.1 Beschuldigtenvernehmung

Verdächtige sind Personen, bei denen die Möglichkeit der Täterschaft vorliegt. Daher sind - solange es noch keinen Beschuldigten gibt - alle in die Ermittlungen einbezogenen Personen Zeugen, die sofern ein gewisser Verdacht gegen sie begründet ist, nach § 163 Abs. 3, 55 StPO zu belehren sind.

Verdichtet sich im Laufe der Ermittlungen ein Verdacht gegen eine bestimmte Person so weit, dass mehr für eine Täterschaft der Person spricht als dagegen, so werden die Ermittlungen in diesem Fall zielgerichtet gegen diese Person geführt und sie muss zwingend als Beschuldigter behandelt werden.⁴

Die Regelungen über Beschuldigtenvernehmungen in der Strafprozessordnung sind unübersichtlich. Die wichtigsten Vorschriften bilden einen eigenen Abschnitt (§§ 133 bis 136a StPO). Diese beziehen sich grundsätzlich auf die richterliche Vernehmung. Eine Regelung bzgl. der Vernehmung durch Staatsanwaltschaft bzw. Beamte des Polizeidienstes ergibt sich über den § 163a StPO. Hieraus ist u.a. die Belehrungspflicht für Beamte des Polizeidienstes gegenüber Beschuldigten abzuleiten (§ 163a IV StPO).

Weitere ergänzende Bestimmungen über die Vernehmung vor dem Abschluss der Ermittlungen (§ 163a StPO) sowie über die Protokollierung von Untersuchungshandlungen und Anwesenheitsrechte (Staatsanwaltschaft, Verteidiger) bei richterlichen Vernehmungen ergeben sich aus (§ 168a bis 168c StPO).

Weitere Regelungen ergeben sich aus der RiStBV (Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren).

5.1.1 Ladung

Zur staatsanwaltschaftlichen Vernehmung muss der Beschuldigte schriftlich geladen werden (§163a Abs. 3 Satz 2 StPO).

Erscheinenspflicht besteht nur beim Gericht und bei der Staatsanwaltschaft, nicht bei der Vorladung durch die Polizei. Kommt der Beschuldigte einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Ladung, in der die Vorführung im Falle des Ausbleibens angedroht war (§ 133 Abs. 2 StPO), unentschuldigt nicht nach, kann ein richterlicher Vorführungsbefehl erlassen werden (§ 134 Abs. 2 StPO).

3 BGH in NJW 90, 461

4 Mohr, Schimpel, Schröer, Die Beschuldigtenvernehmung, Lehrbriefe, Hilden 2006, Seite 7

5.1.2 Vernehmung zur Person

Zu Beginn steht die Vernehmung zur Person. Dieser Vernehmungsteil dient der Identitätsfeststellung.

Eine ausdrückliche Verpflichtung des Beschuldigten, Angaben zur Person zu machen, ist in der StPO nicht enthalten. Allerdings handelt ordnungswidrig, wer gegenüber einem zuständigen Amtsträger folgende Angaben verweigert oder unrichtige Angaben macht (§ 111 OWiG): Vor-, Familien- oder Geburtsname, Ort und Tag der Geburt, Familienstand, Beruf, Wohnort, Wohnung oder Staatsangehörigkeit.

Aus dieser Vorschrift leitet die Rechtsprechung und die überwiegende Meinung in der Literatur eine Rechtspflicht zur Personalienangabe ab.

5.1.2.1 Belehrungspflichten

Jede Beschuldigtenvernehmung – seitens der Polizei, wie auch seitens der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes – hat mit einer Reihe gesetzlich vorgeschriebener Mitteilungen und Belehrungen an den Beschuldigten zu beginnen:

Tatvorwurf

Dem Beschuldigten ist verständlich mitzuteilen, welcher Tatvorwurf erhoben wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen (§ 136 Abs. 1 Satz 1 StPO). Durch Beamte des Polizeidienstes ist ihm allerdings lediglich mitzuteilen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird. (§ 163a Abs. IV StPO). Für sie besteht keine Pflicht, die Strafvorschriften einzeln zu benennen.⁵ Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht zieht kein Verwertungsverbot nach sich, wenn die übrigen Belehrungen korrekt erteilt wurden. Möglicherweise kann eine falsche Unterrichtung über den Tatvorwurf als Täuschungshandlung anzusehen sein (§ 136a StPO).

Aussageverweigerungsrecht

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte nicht verpflichtet ist, sich zu der Beschuldigung zu äußern (§ 136 Abs. 1 Satz 2 StPO). Nach einhelliger Ansicht kommt der Belehrung über das Aussageverweigerungsrecht so große rechtsstaatliche Bedeutung zu, dass von einem Beweisverwertungsverbot auszugehen ist, wenn diese Belehrungspflicht verletzt wurde.

Die Aussage darf jedoch verwertet werden, wenn der Beschuldigte dieses Recht bei Beginn der Vernehmung gekannt hat; in diesem Fall hat der Bundesgerichtshof eine geringere Schutzbedürftigkeit angenommen.

Eine weitere Ausnahme von dem Verwertungsverbot gilt für den Fall, dass der Angeklagte einer Verwertung ausdrücklich zustimmt oder ihr nicht widerspricht; zusätzliche Voraussetzung ist in dieser Situation, dass der Angeklagte entweder im Beistand eines Verteidigers ist oder ausdrücklich darüber belehrt wurde, dass er der Verwertung der Aussage widersprechen kann.

⁵ Meyer/Goßner, Kommentar zur StPO, 51. Auflage, München 2008, S. 16, Rn. 78

Ein Verwertungsverbot besteht auch, wenn ein Beschuldigter aufgrund seines geistig-seelischen Zustandes nicht in der Lage ist, den Hinweis auf seine Aussagefreiheit zu verstehen und die Verteidigung in der Hauptverhandlung bis zum Schluss der Beweisaufnahme der Verwertung widerspricht.

Konsultation eines Verteidigers

Beschuldigte sind über ihr Recht zu informieren, jederzeit einen Verteidiger befragen zu dürfen (§ 136 Abs. 1 Satz 2 StPO).

Aus diesem Befragungsrecht ergibt sich jedoch keine unbedingte Verpflichtung, die Anwesenheit des Verteidigers zuzulassen.

Der Verteidiger des Beschuldigten hat ein Anwesenheitsrecht bei richterlichen (§ 168c Abs. 1 StPO) und staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen (§ 163a Abs. 3 i.V.m. § 168c Abs. 1 StPO). Im Falle des Belehrungsverstoßes über das Recht zur Verteidigerkonsultation entsteht nach herrschender Meinung kein Verwertungsverbot. Wird dem Beschuldigten jedoch trotz Belehrung die gewünschte Befragung seines gewählten Verteidigers verwehrt, sind seine Angaben unverwertbar (BGHSt 38, 372).

Beweiserhebungen

Schließlich ist darüber zu belehren, dass der Beschuldigte bestimmte Beweiserhebungen zu seiner Entlastung beantragen darf (§ 136 Abs. 1 Satz 3 StPO). Beispielhaft sei hier ein mögliches Alibi genannt.

Auch in diesem Fall führt ein Belehrungsverstoß jedoch nicht zur Unverwertbarkeit.

Die Formulierung könnte folgendermaßen lauten:

“Frau Müller, Ihnen wird vorgeworfen, Ihrem Ehemann am vergangenen Freitag, dem 10.12.2010 in den frühen Abendstunden mehrfach mit der Bratpfanne über den Kopf geschlagen zu haben. Dieser musste danach einen Arzt aufsuchen.

Sie haben nun die Möglichkeiten, sich zu diesem Vorwurf zu äußern oder auf eine Äußerung zu verzichten.

Des Weiteren dürfen Sie sich bereits vor dieser ersten Vernehmung mit einem von Ihnen frei zu wählenden Verteidiger beraten und Sie dürfen eigene Beweisanträge stellen. So können Sie zum Beispiel Entlastungszeugen, also Zeugen, die zu Ihren Gunsten aussagen, benennen, Gutachten anfordern etc.

Haben Sie verstanden, was ich Ihnen soeben erläutert habe?”

Übersicht über die Pflichten des Beschuldigten⁶

	Vernehmung durch		
	Polizei	Staatsanwaltschaft	Ermittlungsrichter
Erscheinenspflicht	Besteht nicht Systematische Auslegung des § 163 Abs. 3 i.V.m. 4 StPO	Besteht § 163a Abs. 3 S. 1 StPO Erscheinen auch erzwingbar, § 163a Abs. 3 S. 2 i.V.m. §§ 133-135 StPO	Besteht § 133 Abs. 1 StPO Erscheinen auch erzwingbar, § 133 Abs. 2 StPO
Aussagepflicht zur Sache	Besteht nicht § 136 Abs. 1 S. 2 StPO, niemand muss sich selbst belasten	Besteht nicht § 136 Abs. 1 S. 2 StPO, niemand muss sich selbst belasten	Besteht nicht § 136 Abs. 1 S. 2 StPO, niemand muss sich selbst belasten
Wahrheitspflicht	Besteht nicht es sei denn, §§ 164, 145d, 185 ff. sind erfüllt	Besteht nicht es sei denn, §§ 164, 145d, 185 ff. sind erfüllt	Besteht nicht es sei denn, §§ 164, 145d, 185 ff. sind erfüllt
Eidespflicht	Besteht nicht da die Polizei keine zur Eidesabnahme zuständige Stelle ist	Besteht nicht da die StA keine zur Eidesabnahme zuständige Stelle ist	Besteht nicht weil noch nicht einmal Wahrheitspflicht besteht

5.1.3 Vernehmung zur Sache

Die Vernehmung zur Sache bildet das Kernstück der Vernehmung. Trotzdem finden sich in der StPO keine eingehenden Regelungen zu diesem Bereich. Festgelegt ist nur, dass dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben ist, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und zu seinen Gunsten sprechende Tatsachen vorzutragen (§ 136 Abs. 2 StPO).

Zudem sollen bei der ersten Vernehmung die persönlichen Verhältnisse ermittelt werden (§ 136 Abs. 3 StPO). Diese Pflicht besteht jedoch nur, soweit die Schwere des Tatvorwurfs und die Stärke des Tatverdachts diesen Eingriff in die Privatsphäre rechtfertigen.

Für Untersuchungshandlungen des Gerichts ist vorgeschrieben, dass ein Protokoll durch einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle aufzunehmen ist (§ 168 Satz 1 StPO). Der Richter kann auf die Zuziehung eines Protokollführers verzichten (§ 168 Satz 2 StPO). Zudem finden sich gesetzliche Vorgaben für den notwendigen Inhalt des Protokolls sowie Unterschriften- und Genehmigungserfordernisse (§ 168a StPO).

⁶ Aus: Grundlagen zum Strafprozessrecht, Hartmann-Wergen, S. 35

Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, die Ergebnisse ihrer Untersuchungshandlungen aktenkundig zu machen (§ 168b Abs. 1 StPO). Über Vernehmungen soll ein Protokoll entsprechend den Vorschriften für richterliche Untersuchungshandlungen gefertigt werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerungen der Ermittlungen möglich ist (§ 168b Abs. 2 StPO).

5.1.4 Aufzeichnung der Vernehmung

In der Praxis empfiehlt es sich, die Niederschrift entweder selbst zu schreiben oder zu diktieren. Im Falle eines Diktates ist zu beachten, dass die Tonträger möglicherweise aufbewahrt werden müssen.

a) Eine Vernehmung wird vollständig auf Tonband oder Videokassette aufgezeichnet. In diesem Fall besteht Aufbewahrungspflicht, weil der Tonträger alle Äußerungen wiedergibt und eine eigenständige Erkenntnisquelle zu dem Ablauf der Ermittlungshandlung ist, auf die ggf. als Beweismittel zurückgegriffen werden kann. Diesen beweiserheblichen Gegenstand durch Löschung zu vernichten, entspricht nicht den Forderungen des § 168a Abs. 2 Satz 4 StPO.

b) Der Inhalt der polizeilichen Vernehmung wird vom Vernehmenden auf Kassette diktiert, anschließend abgeschrieben und dem Vernommenen in Papierform zur Unterschrift vorgelegt. In diesem Fall bestehen keine Bedenken gegen die Löschung der Kassette. Sie gibt kein authentisches Bild von der Vernehmung, weil der Vernehmungsbeamte sie lediglich als Diktathilfe einsetzt. Die Äußerungen des Vernommenen werden nicht festgehalten. Die Kassette hat somit keinen eigenständigen Beweiswert; sie dokumentiert lediglich das Bild, das der Vernehmende gewonnen hat. Die unterschriebene Niederschrift mit ihrer Dokumentationsfunktion ersetzt sie vollständig.

c) Der Inhalt der polizeilichen Vernehmung wird vom Vernehmenden auf Kassette diktiert, anschließend abgeschrieben und ohne Unterschrift zu den Akten genommen. In diesem Fall ist eine Aufbewahrung der Kassette notwendig. Sie ist die einzige Gewähr für die Übereinstimmung des Geschriebenen mit dem Gesagten. Die üblichen Formeln, wonach der Vernommene beim Diktieren zugehört habe und einverstanden sei u.ä., genügen nicht. Dies gilt auch für die Bestätigung der Schreibkraft, dass Bandinhalt und Vernehmungsniederschrift übereinstimmen. Hörfehler oder Verständnisprobleme sind nie auszuschließen. Es erscheint geboten, das Originaldiktat als authentische Quelle der zu Papier gebrachten Informationen zu erhalten.

5.1.6 Aushändigung von Vernehmungsniederschriften

Ein häufiges Problem in der Praxis ist die Aushändigung von Vernehmungsniederschriften. Eine gesetzliche Regelung gibt es nicht. Allerdings berührt die Aushändigung von Kopien oder Durchschriften von Vernehmungsprotokollen den Anwendungsbereich der Vorschriften über das Akteneinsichtsrecht (§ 147 StPO).

Die Erteilung von Abschriften etc. ist ein Unterfall der Akteneinsicht. Da Vernehmungsniederschriften zwingend zu den Akten genommen werden müssen, kann es nicht auf eine tatsächliche Verbindung mit der Ermittlungsakte ankommen. Sie sind bereits nach ihrer Entstehung und unabhängig von ihrer konkreten Aufbewahrung als Aktenbestandteile anzusehen.

Grundsätzlich bestehen bei einer Beschuldigtenvernehmung jedoch keine Bedenken gegen die Aushändigung, wenn der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass die Staatsanwaltschaft der Verteidigung die Einsicht in die Niederschriften über Beschuldigtenvernehmungen selbst dann nicht verwehren darf, wenn sie die Akteneinsicht ablehnt (§ 147 Abs. 3 StPO).

Die Aushändigung einer Abschrift etc. ist in den Akten festzuhalten. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass die Schriftstücke deutlich als Kopien gekennzeichnet sind. Im Fall einer unberechtigten Verwendung darf nicht der Eindruck entstehen, sie würden aus dem Gewahrsam der Strafverfolgungsbehörden stammen.

Gem. § 147 V StPO entscheidet die Staatsanwaltschaft über die Akteneinsicht.

beachte auch RiStBV:

- Nr. 45 I Die Belehrung vor der ersten Vernehmung ist aktenkundig zu machen.
- Nr. 13, 14 Feststellung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
- Nr. 15 Aufklärung der für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat bedeutsamen Umstände

5.2 Zeugenvernehmungen

Als Zeuge ist jede Person anzusehen, die eine persönliche Wahrnehmung über einen in der Vergangenheit liegenden Vorgang bekunden soll und nicht durch eine andere Verfahrensrolle (Beschuldigter) von der Zeugenstellung ausgeschlossen ist. Ob sie tatsächlich verfahrensdienliche Angaben machen kann, ist für die Einordnung als Zeuge nicht relevant. Auch die Person, die keine verfahrensrelevanten Beobachtungen gemacht hat, fällt in die Zeugengruppe.

Die "persönliche Wahrnehmung" des Zeugen muss keinen unmittelbaren Bezug zum Verfahrensgegenstand haben; auch die Aussage über Informationen, die dem Zeugen von einer anderen Person gegeben wurden, reicht aus. Aus der Begriffsbestimmung ergeben sich daher keine Bedenken gegen den sog. Zeugen vom Hörensagen.

In der Praxis ist dies insbesondere bedeutsam bei der Vernehmung von "Verhörspersonen", die für eine Zeugenaussage nicht zur Verfügung stehende V-Personen oder verdeckte Ermittler vernommen haben und deren Wissen in die Hauptverhandlung einführen.

Andere Verfahrensbeteiligte - z.B. Angehörige des Gerichts, der Staatsanwaltschaft, der Verteidigung oder Beschuldigte - können nicht gleichzeitig als Zeuge auftreten.

Beschuldigte können in keinem Stadium eines gegen sie gerichteten Verfahrens als Zeugen vernommen, also Beweismittel gegen sich selbst werden. Dagegen ist eine Zeugenvernehmung zulässig in einem selbständigen Verfahren gegen Mitbeschuldigte, denn die prozessuale Rolleneinordnung der Beteiligten ist streng verfahrensgebunden.

In ein und demselben Verfahren sind Wechsel nur in die Beschuldigtenrolle möglich. Wird z.B. gegen einen Zeugen eine Strafverfolgungsmaßnahme getroffen, erlangt dieser dadurch die Beschuldigtenstellung.

Die Strafverfolgungsbehörden sind verpflichtet, von der Zeugen- zur Beschuldigtenvernehmung überzugehen, wenn sich der Tatverdacht so verdichtet hat, dass die als Zeuge vernommene Person ernstlich als Täter der untersuchten Straftat in Betracht kommt.

Wird über das Ziel der Vernehmung und die Verdachtslage getäuscht, kann ein Verstoß gegen § 136a StPO vorliegen, der zur Unverwertbarkeit der Aussage führt.

Die zeugenschaftliche Vernehmung erfolgt grundsätzlich folgendermaßen::

- Einführung in den Sachverhalt
- Belehrung des Zeugen über seine Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte
- Belehrung über die Folgen wahrheitswidriger Aussagen (**nur bei richterlicher Vernehmung**)
- Vernehmung zur Person (Angabe der Personalien, Alter, Wohnort, Beruf)
- Vernehmung zur Sache
- gegebenenfalls Vereidigung

Zeugen werden in der Regel einzeln vernommen. Nur ausnahmsweise ist eine Gegenüberstellung zulässig.

Zu Beginn der Vernehmung zur Sache wird der Zeuge zunächst zu einer zusammenhängenden Schilderung seiner Wahrnehmungen (Bericht) veranlasst. Zur weiteren Aufklärung sind ergänzende Fragen möglich, um den Bericht zu vervollständigen und aufgetretene Unklarheiten zu beseitigen. Dabei können dem Zeugen Beweisgegenstände, früheren Aussagen oder Urkunden vorgehalten werden.

Der Zeuge hat nur über die Wahrnehmung von Tatsachen Auskunft zu erteilen. Hierzu zählen alle Tatsachen, die der Zeuge sinnlich (riechen, schmecken, sehen, hören, fühlen, usw.) wahrgenommen hat. Hingegen darf der Zeuge nicht dahingehend vernommen werden, dass er eigene Beurteilungen, Erfahrungen, Schlussfolgerungen oder Wertungen abgibt.

5.2.1 Belehrungspflichten

Zeugen sind zu Beginn jeder Vernehmung über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3, 52, 55 und 57 StPO zu belehren.

5.2.2 Zeugenpflichten

Der Zeuge ist verpflichtet zum Erscheinen, Aussagen und Schwören.

Hierbei handelt es sich um staatsbürgerliche Pflichten, welche die Strafprozessordnung voraussetzt und näher bestimmt. So besteht keine Erscheinenspflicht bei der Polizei (vgl. § 161a StPO). Die Befugnis zur Abnahme des Eides steht nur dem Richter zu (§ 161a Abs. 1 Satz 3 StPO). Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung für Zeugen, sich auf ihre Aussagen vorzubereiten.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz erkennt die herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur jedoch an für Zeugen, die ihre Wahrnehmung in amtlicher Eigenschaft gemacht haben (z.B. Polizeibeamte, Staatsanwälte, Richter etc.).

Die Vorbereitungspflicht beschränkt sich jedoch auf die Unterlagen, welche bei der Behörde des Amtszeugen zugänglich sind. Die Pflicht zur Vorbereitung einer Zeugenaussage zwingt demnach keinesfalls dazu, nur zu

diesem Zweck besondere Aktenbestände - z.B. Zweitschriften aus Ermittlungsakten - zu führen.

5.2.3 Zeugenrechte

Die Aussagepflicht des Zeugen ist durch eine Reihe von Regelungen begrenzt.

Zeugnisverweigerungsrechte

Ein Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen haben Angehörige des Beschuldigten, Verlobte sowie Personen, die das Versprechen, eine Lebenspartnerschaft einzugehen, abgegeben haben und Lebenspartner (§ 52 StPO) sowie bestimmte Gruppen von Berufsgeheimnisträgern (§ 53 StPO) und ihre Berufshelfer (§ 53a StPO).

Von besonderer Bedeutung in Betäubungsmittelsachen ist das Schweigerecht der Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in Beratungsstellen, die von einer Behörde oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts eingerichtet oder anerkannt wurden (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 b StPO).

Folge der Zeugnisverweigerung ist, dass die Vernehmung des Zeugen unzulässig ist.⁷

Macht ein Zeuge erst in der Hauptverhandlung von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch, so darf seine Vernehmung in der Hauptverhandlung nicht verlesen werden.⁸

Auskunftsverweigerungsrecht

Ein Auskunftsverweigerungsrecht steht einem Zeugen zu, der sich oder einen nahen Angehörigen durch die Beantwortung einer Frage der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit aussetzen würde (§ 55 StPO).

Bloße Vermutungen oder denktheoretische Möglichkeiten reichen zur Begründung der Strafverfolgungsgefahr nicht aus.

Im Gegensatz zum Zeugnisverweigerungsrecht darf der Zeuge die Aussage nicht umfassend ablehnen, sondern nur in Bezug auf einzelne Fragen. Unter Umständen kann jedoch die gesamte Aussage des Zeugen in so engem Zusammenhang mit einem möglichen strafbaren Verhalten stehen, dass alle relevanten Fragen zu Konflikten führen würden. In diesem Fall wird das Auskunftsverweigerungsrecht in der praktischen Wirkung einem Zeugnisverweigerungsrecht gleichgestellt; der Zeuge kann dann die Auskunft umfassend verweigern.

Geheimhaltungspflichten

Grenzen der Aussagepflicht ergeben sich zudem aus sonstigen Geheimhaltungspflichten, z.B. dem gerichtlichen Beratungsgeheimnis (§ 43 DRiG), dem Wahlgeheimnis (Art. 38 Abs. 1 GG) und dem Erfordernis einer Aussagegenehmigung für öffentlich Bedienstete (§ 54 StPO). Dieses Genehmigungserfordernis gilt auch für alle Personen, die nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurden.

Als Vernehmender müssen Sie beachten, dass es Ihre Aufgabe ist, die erforderliche

⁷ Meyer/Goßner, siehe oben

⁸ NSTZ 97, Seite 95

Aussagegenehmigung bei dem zuständigen Dienstvorgesetzten rechtzeitig einzuholen. Die Einzelheiten sind in Nr. 66 RiStBV geregelt.

Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass im Einzelfall ausnahmsweise und unter ganz besonders strengen Voraussetzungen eine Begrenzung des Zeugniszwangs unmittelbar aus der Verfassung folgt, wenn die Vernehmung in den grundrechtlich geschützten Bereich privater Lebensgestaltung, insbesondere die Intimsphäre, eingreifen würde.

anwaltlicher Beistand

Zeugen dürfen sich gemäß § 68b StPO eines anwaltschaftlichen Beistandes bedienen. Diesem ist die Anwesenheit bei der Vernehmung gestattet sofern dem keine zwingenden Gründe entgegenstehen.

Formulierungsvorschlag:

“Herr Müller, Ihre Ehefrau hat Ihnen am vergangenen Freitag, dem 10.12.2010 in den frühen Abendstunden mit einer Bratpfanne mehrfach über den Kopf geschlagen. Dies hat dazu geführt, dass gegen Ihre Ehefrau ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.

In diesem Falle steht Ihnen als Zeugen ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Dies bedeutet, dass Sie aufgrund der Tatsache, dass sich das Verfahren gegen Ihre Ehefrau als Angehörigen richtet, das gesamte Zeugnis verweigern dürfen. Sie müssen demzufolge hier keine Angaben machen.

Darüber hinaus steht Ihnen ein Auskunftsverweigerungsrecht zu. Sie müssen hier nichts sagen, was dazu führen könnte, dass gegen Sie oder einen Angehörigen von Ihnen ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wird.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, sich eines anwaltschaftlichen Beistandes zu bedienen.

Haben Sie dies alles verstanden?”

5.2.4 Ladung

Zur staatsanwaltschaftlichen Vernehmung muss der Zeuge unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen werden (§ 161a Abs. 1 StPO).

Erscheinenspflicht besteht nur beim Gericht und bei der Staatsanwaltschaft, nicht bei der Polizei. Kommt der Zeuge einer ordnungsgemäßen richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Ladung unentschuldigt nicht nach, werden ihm die durch das Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt und ein Ordnungsgeld festgesetzt; er kann zwangsweise vorgeführt werden (§ 51 Abs. 1 StPO).

Hierauf kann er in der gebührenden Form bereits beim Nichterscheinen zur polizeilichen Vernehmung hingewiesen werden.

5.2.5 Vernehmung

5.2.5.1 Vernehmungen zur Person (Angabe der Personalien, Alter, Wohnort, Beruf)

Die Vernehmung beginnt mit der Vernehmung zur Feststellung der Personalien: Vorname, Nachname, Geburtsname, Alter, Beruf und Wohnort (§ 68 Abs. 1 StPO).

Bei einer Gefährdung für den Zeugen oder eine andere Person kann der Vernehmende dem Zeugen erlauben, statt des Wohnortes seinen Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben (§ 68 Abs. 2 StPO).

Kann der Zeuge durch die Preisgabe seiner Identität bzw. seines Wohn- oder Aufenthaltsortes einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt werden, braucht er keine Angaben zur Person oder ggf. nur zu einer früheren Identität zu machen (§ 68 Abs. 3 Satz 1 StPO).

Er muss jedoch angeben, in welcher Eigenschaft er die Tatsachen wahrgenommen hat, die Gegenstand seiner Vernehmung sind (§ 68 Abs. 3 Satz 2 StPO). Darüber hinaus ist unter bestimmten Voraussetzungen auch die vertrauliche Behandlung von Zeugenangaben möglich.

5.2.5.2 Vernehmung zur Sache

Vor der Vernehmung sind Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen, auf die Eidespflicht hinzuweisen und über die möglichen strafrechtlichen Folgen einer Falschaussage zu belehren (§ 57 StPO). Bei der staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Vernehmung entfällt der Hinweis auf den Eid.

Im Gegensatz zur Rechtslage bei der Beschuldigtenvernehmung enthält die StPO konkrete Vorgaben für den Ablauf der Zeugenvernehmung:

Zunächst muss dem Zeugen der Gegenstand der Untersuchung und - sofern vorhanden - die beschuldigte Person benannt werden (§ 69 Abs. 1 Satz 2 StPO).

Aus dieser Vorschrift ist zu entnehmen, dass eine Vernehmung im Vorfeld eines Anfangsverdachts - also ohne konkreten Untersuchungsgegenstand - nicht dem Gesetz entspricht.

Die Beschuldigtennennung ist nicht zwingend vorgeschrieben, da es häufig Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter gibt.

Nach diesen Informationen hat der Zeuge einen zusammenhängenden Bericht über sein Wissen abzugeben (§ 69 Abs. 1 Satz 1 StPO).

Erst danach sind ergänzende Fragen zugelassen (§ 69 Abs. 2 StPO).

Bezüglich der Protokollierung gelten die Vorschriften, die auch auf die Beschuldigtenvernehmung Anwendung finden. Dies gilt grundsätzlich auch für die Aushändigung von Vernehmungsniederschriften. Allerdings ist zurückhaltender zu verfahren, als bei Beschuldigten, weil Zeugen in der Regel kein Akteneinsichtsrecht zusteht und es auf die Fixierung ihrer Erinnerung ankommt. Die Überlassung von Vernehmungsabschriften kann die Glaubwürdigkeitsbeurteilung bei späteren Vernehmungen, insbesondere

in der Hauptverhandlung, und damit die Wahrheitsfindung erschweren, weil z.B. dem Kriterium der Aussagekonstanz die Bedeutung genommen wird.

Zu beachten ist jedoch, dass dem Verletzten einer Straftat ein Akteneinsichtsrecht zusteht (§ 406e Abs. 1 StPO) und ihm Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt werden können (§ 406e Abs. 5 StPO). Beides kann verweigert werden, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder einer anderen Person bestehen, der Untersuchungszweck gefährdet erscheint oder das Verfahren erheblich verzögert würde (§ 406e Abs. 2 StPO). Kommt es im weiteren Verlauf erkennbar auf eine Glaubwürdigkeitsabwägung an, sollte von der Aushändigung einer Vernehmungsabschrift abgesehen werden.

Die Entscheidung hierüber (Akteneinsicht) obliegt der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht. (§ 406e Abs. 4 StPO)

6. Taktische Erwägungen

Vernehmungstaktik

Planung und Durchführung einer Vernehmung nach Gesichtspunkten des zweckmäßigsten Einsatzes aller zur Erforschung der Wahrheit erlaubten Mittel und Methoden.

Vernehmungstechnik

Ist der Inbegriff aller Fertigkeiten und Hilfsmittel, die den reibungslosen Ablauf einer Vernehmung ermöglichen (inhaltlicher Ablauf).

Grundsatzüberlegungen:

Wie kann der zu Vernehmende dazu veranlasst werden, möglichst umfangreiche und wahrheitsgemäße Details seines fallbezogenen Wissens mitzuteilen?

Ergebnis aussagepsychologischer Forschung ist, dass in einem freien Bericht gemachte Angaben umfassender und korrekter sind als reine Befragungsergebnisse

Aus diesem Grunde den zu Vernehmenden zunächst frei berichten lassen und erst im Anschluss gezielt nachfragen

(für Zeugen in der Hauptverhandlung nach § 69 StPO gesetzlich vorgeschrieben)

Die Erlangung einer genau und möglichst wahrheitsgemäßen Aussage geht grundsätzlich der schnellen Gewinnung von Fakten vor

6.1 Aufbau der Vernehmungsführung

Vorbereitung	
Durchführung	Kontaktphase
	Vernehmungsgespräch - Erzählphase
	Vernehmungsgespräch – Fragephase
	Schlussphase
	Niederschrift
Nachbereitung	

6.1.1 Vorbereitung

Die Vorbereitung von Vernehmungen beinhaltet die Sammlung, Strukturierung und Bewertung möglichst aller verfügbaren Informationen zum Sachverhalt, zu Personen, Institutionen etc.

In dieser Phase geht es, soweit dies möglich ist, um die Sammlung von Informationen zu dem Ereignis, die Strukturierung dieser Informationen und ihrer Bewertung. Der vernehmende Beamte muss sich über seine eigenen Vorannahmen Klarheit verschaffen, um die Gefahren durch Wahrnehmungsverzerrung u.ä. so gering wie möglich zu halten. Er muss abzuklärende Bereiche oder Einzelheiten festlegen und stichwortartig festhalten, um die kognitiven Anforderungen an ihn selbst innerhalb der Vernehmung nicht noch zusätzlich zu vermehren.

Merke: P R O S T P L O T Z

6.1.1 Personenkenntnis

erfasst alle Informationen zu

- Personalien,
- Persönlichkeit,
- Glaubwürdigkeit
- etc.

unter Nutzung aller verfügbaren Informationsquellen, z.B.

- Datenysteme (polizeiliche u.a, wie ZEVIS, EMA etc.)
- Auskunftspersonen,
- frühere Vernehmer,
- weitere aktuelle Ermittlungsverfahren (siehe auch ComVor),
- Justiz (Haft)

6.1.2 Rechtskenntnis

Beinhaltet die Kenntnis aller rechtlichen Bedingungen/Voraussetzungen und Verpflichtungen

- Tatbestandsmerkmale der vorgeworfenen oder in Rede stehenden Tat (müssen in der Vernehmung herausgearbeitet werden)
- Rechte und Pflichten von Zeugen und Beschuldigten (beachte Belehrungspflichten)
- verbotene Vernehmungsmethoden (§ 136a StPO)
- Opferschutz und Opferhilfe
- etc.

6.1.3 Ortskenntnis

Beinhaltet Kenntnis der örtliche Gegebenheiten am Ereignisort (Tatort, Fundort etc.)

Sofern kein Einsatz im Laufe des Ersten Angriffs kann der Tatort aufgesucht werden. Sollte dies nicht möglich sein, sollten zumindest Fotos/Videos vom Tatort genutzt werden.

6.1.4 Sachkenntnis

Beinhaltet alle Informationen zum Sachverhalt

- Aktenkenntnis (genaues Studium der Ermittlungsakte)
- subjektiver Tatbefund (Ergebnisse bereits erfolgter Vernehmungen von Zeugen (Geschädigte/Opfer), weiteren Beschuldigten (Mittäter) etc.)
- Gutachten/Aussagen von Sachverständigen
- Objektiver Tatbefund (Spurenlage am Tatort, sichergestellte und beschlagnahmte Gegenstände)
- erfolgte Maßnahmen und deren Ergebnisse (Durchsuchungen etc.)

6.1.5 Technik

Beinhaltet alle technischen Vorbereitungen

a) Vernehmungstechniken

- kommunikative Fähigkeiten,
- Vernehmungstechniken,
- Umgang mit schwierigen Personen
- erfordert genaue Kenntnis der Person (Motive, Verteidigungstechniken etc.)

b) Einsatz technischer Mittel (Aufzeichnung)

- Stimmaufzeichnungsgerät
- Videoaufzeichnung

6.1.6 Planung

- wesentliche Ziele, Fragen und Vorhalte, (ggf. Stichwortzettel fertigen)
- notwendige vorzulegende Beweismittel (Waffen, gef. Gegenstände, Beute, Tatmittel, Maskierungsmittel etc.)
- Kräfterlage bei flankierenden bzw. weiteren Folgemaßnahmen (Fahndung, Durchsuchung, Gegenüberstellung usw.)
- Teilnehmende Personen, wie Schreibkraft, Dolmetscher, Sachverständige, Jugendamt etc.
- geplante Dauer der Vernehmung (Versorgung, nächster Termin etc.)
- Ort (Vernehmungszimmer in anderen Polizeibehörden/JVA vorbestellen!)
- Reihenfolge der Vernehmungen z.B. mehrere Zeugen/Beschuldigte (parallel, aufeinanderfolgend)

6.1.7 Ladung

- ComVor Formular nutzen und Ausdrucken (aber auch formlos, mündlich o. fernmündlich)
- Personalien/Anschrift prüfen (EMA),
- Zeitpunkt der Vorladung,

- Angabe von Grund („Vernehmung“) und Status („Zeuge“ oder „Beschuldigter“),
- Benennen des konkreten Gegenstandes sofern der Untersuchungszweckes nicht gefährdet wird,
- Durchschrift zum Nachweis zur Akte,
- Überprüfung und Vermerk bei Nichterscheinen, tel. Meldung, etc.
- Ggf. Aufforderung zum Mitführen von Personalpapieren

6.1.8 Ort der Vernehmung

- grundsätzlich Diensträume der Polizei (Vernehmungszimmer)
- Eigensicherung! personelle und technische Möglichkeiten
- Kontakt zwischen Zeugen ausschließen (Ladungszeiten)
- Gesamteindruck, Ruhe,
- Sitzposition: Fluchtmöglichkeiten, gefährliche Gegenstände etc.
- Lichtverhältnisse: Vernehmer mit dem Rücken zum Licht!

6.1.9 Teilnehmer

- Rechtsstatus (Zeuge oder Beschuldigter)
- Anzahl der Vernehmer (Vernehmerwechsel geplant oder ungeplant)
- externe Teilnehmer, wie Sachverständige, Verteidiger, Eltern, Jugendhilfe usw.
- Bei Anwesenheit der StA sollte dieser auch die Vernehmung durchführen (s. besondere Befugnisse bzgl. Ladung u. Zwangsmitteln)

6.1.10 Zeitpunkt

- innerhalb des Verfahrens taktisch planen,
- Dringlichkeit und Erfolgsaussichten
- Zeitablauf seit der Wahrnehmung
- Beschuldigte: „vor dem Abschluss des Ermittlungsverfahrens“ (§ 163a Abs. I StPO)
- Kinder nicht warten lassen! (PDV 382)
- Tageszeitpunkt nach möglichen Folgemaßnahmen wählen,
- Überraschungsmoment nutzen (morgens, unmittelbar nach der Festnahme)
- Gesundheitszustand (Arzt), alkoholische Beeinflussung?
- ggf. zeitgleich mit anderen (keine Absprachen möglich!) oder in vorbestimmter Reihenfolge (Gruppendynamik, „schwächstes Glied“)

6.2 Durchführung

Die Durchführung der Vernehmung kann in folgende Phasen unterteilt werden:

Kontaktphase

Vernehmungsgespräch - Erzählphase des Zeugen/Beschuldigten

Vernehmungsgespräch - Fragephase (Ergänzungsfragen, Klärung von Widersprüchen)

Abschluss der Vernehmung

6.2.1 Kontaktphase

- (1) Vorgespräch, nicht über Sachverhalt sprechen, gegenseitiges Kennenlernen, Atmosphäre schaffen
- (2) Gegenüber einschätzen (Intelligenz, Gemütslage etc.)
- (3) persönliche Vorstellung des vernehmenden Beamten /Erläuterung seiner Funktion
- (4) Ziel und Gegenstand der Vernehmung, was ein Ermittlungsverfahren und welche Maßnahmen können noch konkret auf den Zeugen/Beschuldigten zukommen.
- (5) Vorhandene Kooperationsbereitschaft kann gestärkt und gefördert werden, wenn der Zeuge/Beschuldigte die Bedeutung seiner Aussage vor dem Hintergrund des gesamten Ermittlungsverfahrens einschätzen kann
- (6) Darstellen der Struktur der Vernehmung in ihrer zeitliche Abfolge und entsprechender Erwartungen und Regeln
 - Der Polizeibeamte selbst hat wenig Informationen über das Ereignis.
 - Er wird zunächst nur zuhören.
 - Der Zeuge/Beschuldigte hat ausreichend Zeit zum Nachdenken.
 - Schweigen und Pausen werden in der Schilderung als konstruktiv angesehen.
 - Es ist normal, sich an bestimmte Dinge nicht mehr zu erinnern.
 - Eine Aussage bei der Polizei kann anstrengend sein.
 - Der Beamte muss die Aussage protokollieren.

6.2.2 Vernehmungsgespräch – Erzählphase

- Belehrung
- Beginn mit der Vernehmung zur Person, dann Einstieg in die Vernehmung zur Sache
- zu Vernehmender sollte Gelegenheit haben, zunächst im Zusammenhang seine Aussage zu machen. Aussagen in dieser Phase werden i.d.R. nicht durch Fragetechniken verfälscht. Ggf. Aussage wörtlich protokollieren (§ 69 Abs. 1 StPO)

Beachte:

- Zuhören – aktivieren – steuern – beobachten – notieren
- Aufforderung zu zusammenhängender Schilderung
- Kein störendes Eingreifen, keine Zwischenfragen
- Ggf. Verstärkungen (verbal oder nonverbal – Mimik/Gestik)

6.2.3 Vernehmungsgespräch – Fragephase

- konkrete Befragung zur Person und zur Sache
- Fragetechniken beachten, Suggestivfragen vermeiden, keine geschlossenen Fragen stellen
- Antworten wörtlich protokollieren
- Tatablauf, Tatbestandsmerkmale herausarbeiten
- Personenbeschreibungen geben lassen
- Motive herausarbeiten
- Äußerungen hinterfragen (Tatsache oder Wertung, genaue oder eher schwache Erinnerung)
- Klärung von Widersprüchen
- Verzicht auf moralische Be- oder Verurteilungen von Handlungen Beschuldigter oder Zeugen, dies kann zu falschen Aussagen oder zur Einschränkung der Aussagewilligkeit führen

6.2.4 Schlussphase

- Vernehmung vollständig durchlesen lassen (kein Zeitdruck)
- jede Seite der Vernehmungsniederschrift und die Belehrung unterschreiben lassen
- Rechtschreibfehler handschriftlich korrigieren lassen
- Verabschiedung, ggf. Verweis auf das weitere Verfahren, weitere Maßnahmen etc.

6.3 Dokumentation⁹

- Die Niederschrift soll die Aussage fixieren und den Sachverhalt rekonstruieren. Dabei müssen Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld deutlich erkennbar werden.¹⁰
- Nach Abschluss der Vernehmung soll der Aussagende die Niederschrift unterzeichnen.
- Die Vernehmung ist grundsätzlich wörtlich wiederzugeben. Gewählte Worte sind nicht zu beschönigen, sondern so, wie sie geäußert worden sind, niederzuschreiben.
- Beginn, Ende und Unterbrechungen sind zu erfassen und in der Niederschrift festzuhalten.

6.3.1 Dokumentation der Belehrung

Gemäß § 45 I RiStBV ist bei der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Vernehmung die Belehrung des Beschuldigten "aktenkundig zu machen". Auch wenn nicht ausdrücklich vorgeschrieben sollte eine Belehrung so dokumentiert werden, wie sie auch tatsächlich erfolgt ist. Insbesondere ist auf den genauen Zeitpunkt Wert zu legen.

Hierzu BGHStV 2007, 65 *"Liegen keine hinreichend verlässlichen Anhaltspunkte für eine Belehrung des Beschuldigten über sein Schweigerecht ... vor, und kommt hinzu, dass ein Aktenvermerk im Sinne von § 45 I RiStBV nicht gefertigt wurde, so dürfen Äußerungen, die der Beschuldigte in dieser Vernehmung gemacht hat, nicht verwertet werden."*

6.3.2 Dokumentation des Inhalts der Vernehmung

Zweifelsfrei ist der genaue Inhalt von Vernehmungen zu dokumentieren. Fraglich ist jedoch, ob eine Vernehmungsniederschrift chronologisch geordnet und widerspruchsfrei in einheitlichem Amtsdeutsch geschrieben sein muss.

Gut gemeinte und die Lesbarkeit erhöhende schön geschriebene Vernehmungen, die sich weit von Sprachniveau des Beschuldigten entfernen, sind in besonderem Maße den Angriffen der Verteidigung ausgesetzt. Der Verteidigung eröffnet sich die Möglichkeit, den Inhalt der Vernehmung über das Sprachniveau zu erschüttern. Regelmäßig wird in einem solchen Fall der Angeklagte sich lediglich zu seiner Person äußern. Wird bei diesen Äußerungen deutlich, dass er nicht in der Lage ist, einen Satz mit Subjekt, Prädikat und Objekt unfallfrei zu formulieren, so wird der vernehmende Polizeibeamte durch zwei Fragen demontiert werden.

So wird er nach eingehendem Lob seiner Niederschrift gefragt, ob er – angesichts der demonstrierten Ausdrucksweise des Angeklagten - gewisse redaktionelle Änderungen an den Äußerungen des Beschuldigten vorgenommen hat. Nachdem der Beamte dies wahrheitsgemäß bejaht hat, wird die folgende Fragen ergehen: *"Sagen Sie mal, Herr ..., können Sie eigentlich mit Sicherheit ausschließen, dass mit Ihren wohlgemeinten redaktionellen Änderungen nicht auch inhaltliche Änderungen einhergegangen sind?"* Bei wahrheitsgemäßer Beantwortung dieser Frage wird der Inhalt der polizeilichen Vernehmung infrage gezogen und ihr Beweiswert ist erschüttert.

⁹ Artkämper, Kriminalistik 6/2009

¹⁰ NSTZ 1994, 555

Insofern ist bei der Dokumentation der Äußerungen des Beschuldigten eine nach Möglichkeit wortgetreue Wiedergabe anzustreben. Kein Richter oder Staatsanwalt wird auf Grundlage einer wortgetreuen Vernehmungsniederschrift Rückschlüsse auf das Bildungsniveau oder Einstellung des vernehmenden Beamten ziehen. Der Polizeibeamte ist, was die Dokumentation der Antworten angeht, lediglich eine einfache Schreibhilfe des Beschuldigten, die versuchen sollte, das Sprachniveau möglichst wortgetreu wiederzugeben.

§ 45 II RiStBV regelt hierzu: Für bedeutsame Teile der Vernehmung empfiehlt es sich, die Fragen, Vorhalte und Antworten möglichst wortgetreu in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 168b StPO (Protokollierung staatsanwaltschaftlicher Untersuchungshandlungen)

(1) *Das Ergebnis staatsanwaltschaftlicher Untersuchungshandlungen ist aktenkundig zu machen.*

(2) *Über die Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen soll ein Protokoll nach den §§ 168 und 168a aufgenommen werden, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung der Ermittlungen geschehen kann.*

§ 168 a StPO

(1) *Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden und beteiligten Personen*

(2) *vorläufige Aufzeichnung (gebräuchliche Kurzschrift, Tonaufnahmegerät oder durch verständliche Abkürzungen)*

Das Protokoll ist in diesem Fall unverzüglich nach Beendigung der Verhandlung herzustellen.

Die vorläufigen Aufzeichnungen sind zu den Akten zu nehmen oder, wenn sie sich nicht dazu eignen, bei der Geschäftsstelle mit den Akten aufzubewahren.

Tonaufzeichnungen können gelöscht werden, wenn das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder sonst beendet ist.

3) Das Protokoll ist den beteiligten Personen zur Genehmigung vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen.

Genehmigung vermerken.

Das Protokoll ist von den Beteiligten zu unterschreiben oder es ist darin anzugeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist.

Das Vorlesen oder die Vorlage zur Durchsicht oder das Abspielen kann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, nach der Aufzeichnung darauf verzichten; in dem Protokoll ist zu vermerken, dass der Verzicht ausgesprochen worden ist.

4) Das Protokoll ist ... von dem Protokollführer zu unterschreiben. (Beurkundungspflicht)

6.4 Nachbereitung

- Gegebenenfalls Protokollausfertigung sofern noch nicht erfolgt
- Beachtung möglicher Anzeige-, Berichts- und Meldepflichten
- Strafanzeigen, Merkblätter für KpS, KPMD etc.
- evtl. Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen
 - zur Identifizierung
 - nach BrbPolG
 - zur Gegenüberstellung

7. Einflussfaktoren auf das Vernehmungsergebnis

Wahrnehmungsfähigkeit des Zeugen	Aufmerksamkeit
	Situation an der Tatörtlichkeit (Sichtverhältnisse)
	Körperliche Voraussetzungen/Einschränkungen beim Zeugen (Seh-/Hörfähigkeit)
	Geistige Voraussetzungen
	Einstellungen zum Geschehen, Gefühle
Erinnerungsvermögen	Wichtigkeit des Sachverhaltes/eigene Betroffenheit
	Verstrichene Zeit
	Welche Aufmerksamkeit erregte das Geschehen bei der Person
Wiedergabefähigkeit	Veranlagung/geistige Fähigkeiten
	Ausdrucksfähigkeit
	Schulung/Routine
Ehrlichkeit	Parteinahme
	Persönliche Beziehung/eigene Interessen
	Charakter/Drang zur Selbstdarstellung
Rolle des Vernehmenden	Verfälschende Vorhalte/Suggestivfragen
	Moralische Vorhaltungen über Verwerflichkeit der Tat/moralische Bewertung
	Übermäßiger Druck im Rahmen der Vernehmung
	Ermüdung des Vernommenen

8. Grundsätze der Fragestellung

- Einfache verständliche Fragen formulieren
- Am Niveau des zu Vernehmenden orientieren
- „offene“ Fragen statt Auswahlfragen
- Keine versteckten Wertungen in Fragestellung
- Keine Suggestivfragen
- Nicht bloßstellen/entwürdigen (§ 68a StPO)
- Keinen Antwortdruck erzeugen
- Reizworte vermeiden

9. Fragetechniken

Einleitungs- und Kontaktfragen	Gesprächsbereitschaft, Sympathie
stimulierende Fragen	Motivation zur freien Rede
Überrumpelungsfragen	signalisieren Wissen
Assoziationsfragen	wecken Erinnerungen
Bestimmungsfragen (W-?)	Was? Wann? Wo?...
Auswahlfragen (Vorsicht!)	Entweder - oder?
Alternativfragen	Ja oder Nein?
Lügenfragen	Glaubwürdigkeitstest
Provokationsfragen	sollen verunsichern
Rückfragen	Bestätigung

Offene Fragen

Die Aussageperson soll zu Beginn einen möglichst freien Bericht über das Erlebte abgeben.

Offen fragen bedeutet, nur ein allgemeines Thema ansprechen und die Aussageperson entscheiden lassen, was und wie viel sie an Informationen angeben möchte. Der Vorteil hierbei: auch was eine Person nicht angibt kann eine relevante Information sein.

Beispiele:

„Was haben Sie wahrgenommen?“

„Bitte erzählen Sie mir, was sich gestern Abend ereignet hat.“

„Sie sagten, sie hätten das Tatfahrzeug gesehen. Bitte beschreiben Sie den Wagen.“

Geschlossene Fragen

Geschlossene Fragen zielen auf das Erinnerungsvermögen ab. Die Auskunftsperson soll auf einen bestimmten Bereich hingeleitet und zu diesem gezielt befragt werden.

Es werden nur kurze Antworten mit geringem Informationsgehalt erwartet. Die Aussagebereitschaft wird stark gehemmt.

Geschlossene Fragen bedeutet kurze Fragen zu provozieren und die Antworten meist auf ein „ja“ oder „nein“ zu begrenzen.

Beispiele:

„Welche Farbe hatte das Tatfahrzeug?“

„Handelte es sich um einen Täter oder eine Täterin?“

„Haben Sie die Tat begangen?“

Suggestivfragen

Durch Suggestivfragen wird die Auskunftsperson im Rahmen der Vernehmung/des Verhörs durch unzulässige Beeinflussung in eine bestimmte Richtung gelenkt. Werden der Auskunftsperson Teile der Antwort nahe gelegt, so spricht man von Suggestivfragen.

Inhalte, die bereits im freien Bericht erwähnt wurden, dürfen verwendet werden, nicht aber neue Fakten oder Emotionen, die die Aussageperson in der Aussagebereitschaft oder -freiheit beeinträchtigen.

Suggestivfragen heißt, eine Frage nicht neutral zu formulieren, Wertungen und Erwartungen in die Frage einbinden oder einen Umstand (der vielleicht dem Vernehmungsbeamten bekannt ist) vorgeben, den die Auskunftsperson so nicht angegeben hätte.

Diese Art der Befragung ist grundsätzlich nicht zulässig, da die Glaubhaftigkeit der Aussage durch den Beamten beeinflusst wird und somit nicht mehr der Erinnerung der Auskunftsperson entspricht. Dies führt häufig zur Nicht-Verwertbarkeit vor Gericht.

Suggestivfragen sind unzulässig, wenn Unwahrheiten enthalten sind.

Suggestivfragen sind aber zulässig, wenn es der Wahrheitsfindung dient, um beispielsweise zu testen, wie leicht die Auskunftsperson zu beeinflussen ist.

Beispiele:

„Sind Sie nicht auch der Meinung, dass der Täter niemals in 10 Minuten vom Bahnhof zur Rosenstraße hätte gelangen können?“

„Handelte es sich bei dem Fluchtwagen um einen blauen Ford Kombi?“

„Das Opfer hat dann sicher um Hilfe gerufen?“

Auswahlfragen

Besondere Form der „Geschlossenen Frage“, bei der mehrere Antwortmöglichkeiten vorgegeben werden, da die Auskunftsperson eine Wortfindungsstörung hat..

Beispiele:

„Um welchen Typ Fahrzeug handelte es sich? War es eine Limousine, ein Kombi, ein Van oder ein

Schrägheckfahrzeug?“

„Sie sagten, es handelte sich um einen dunklen Fluchtwagen, war er eher schwarz, dunkelgrau oder dunkelblau?“

Lenkungsfragen

Mit Lenkungsfragen soll die Auskunftsperson wieder auf ein bereits besprochenes Thema zurückgeführt werden. Sinnvoll, wenn die Auskunftsperson zu weit im Rahmen des freien Berichtes vom eigentlichen Themenkomplex abschweift oder aber weil es wichtig ist diese Sachverhaltsthematik jetzt anzusprechen.

Beispiele:

„Sie erwähnten zu Beginn dieser Vernehmung, dass Sie die zwei Täter genau erkennen konnten, bitte beschreiben Sie mir beide, beginnend mit dem scheinbar älteren Täter.“

Anstoßfragen

Bei Anstoßfragen soll eine Auskunftsperson auf eine noch nicht besprochene Thematik hingeführt werden. Diese Information erscheint aber für die Aufklärung der Tat wichtig und es ist zu vermuten, dass die Aussageperson sachdienliche Angaben hierzu tätigen kann.

Beispiele:

„Sie erwähnten vorhin, dass die drei Täter aus einem Ford Kombi gestiegen seien, können Sie auch etwas zu dem Fahrer sagen?“

„Nun haben wir uns die ganze Zeit über den Ort der Tat unterhalten, ich bitte Sie sich jetzt dem/der Täter/in zu widmen. Wie sah er/sie aus? Was hat er/sie getan?“

Testfragen

Hierbei soll die Glaubhaftigkeit einer Aussage oder auch die Glaubwürdigkeit einer Auskunftsperson geprüft werden. Hierbei handelt es sich häufig um Suggestivfragen, daher sind diese Frageformen mit Bedacht anzuwenden.

Beispiele:

„Sie können die Blutbuche auf dem benachbarten Grundstück sehen? Bitte schätzen Sie die Entfernung von hier bis zum Baum.“

„Sie sagten, der Angreifer sei ein „Hüne“ gewesen, entspricht die Größe meines Kollegen der des Angreifers?“

Fangfragen

Hierbei weiß der Vernehmungsbeamte bereits die Antwort und will die Auskunftsperson zu einer Aussage provozieren bzw. erkennen, wie diese antwortet. Entweder um festzustellen, dass es sich um eine glaubhafte Person handelt oder aber um einen Täter zu überführen, denn auch eine bewusst falsche Aussage gibt Informationen preis.

10. Das kognitive Interview

(„kognitiv“ = auf Wahrnehmung beruhend)
 nur bei kooperativem Gesprächspartner geeignet!

Elemente des kognitiven Interviews:

1. Zurücksetzen in den Wahrnehmungskontext (assoziativ, ggf. vor Ort)
2. alle Einfälle/Gedanken berichten lassen (unsortiert, ohne Zwischenfragen)
3. Erinnerung in unterschiedlicher Reihenfolge („Was geschah davor?“)
4. Perspektivenwechsel (Schilderung aus der Sicht eines anderen Beteiligten)

11. Motivation für Widerstand

Sanktionsangst (insbesondere bei Ersttätern)	Angst vor Strafe im weitesten Sinne
	„belastende“ Momente einschließlich Vernehmung
	Mittäter oder -häftlinge
Verlust des Sozialstatus	Familie, Gruppe, Nachbarschaft, Arbeitsstelle, Verein etc.,
	vermeintliche oder tatsächliche berufliche oder soziale Stellung
Wahrung des Rollenkonzepts	Bewahrung des positiven Selbstkonzepts: hält sich für positiv: „Ich bin der Gute!“
	Bewahrung des negativen Selbstkonzepts: gefällt sich in der Rolle des „Bösen“
Schamgefühl	Offenbarung intimer Details, z.B. bei Sexualdelikten; auch Scham gegenüber dem Opfer

12. Abwehrstrategien

Dominanz	Konfrontation, soll den Vernehmer beeindrucken bzw. einschüchtern
Bilanzierung	Kosten-Nutzen-Analyse, taktieren, Fragen nach Vorteilen, Beratung durch Anwalt
Rationalisierung	redet sich ein, die Tat sei rational begründbar, Rechtfertigung gegenüber sich selbst und anderen
Projektion	die Schuld wird anderen Personen oder der Situation zugeschrieben, auf diese projiziert, es wird ein Schuldiger gesucht, eine Provokation behauptet etc.
Minimierung	das Geschehen oder der eigene Tatbeitrag wird verharmlost, bagatellisiert, kleinere Delikte werden eingeräumt, das Geschehene wird heruntergespielt, z. B. als Unfall dargestellt etc.

13. Vernehmungsstrategien

- **Überrumpelung**
Vorwegnahme des Ergebnisses, dem Beschuldigten wird eine Tat „auf den Kopf“ zugesagt, häufig verbunden mit anschließenden Appellen
- **Sondierungsstrategie**
Ziel: vorsichtiges Suchen nach Schwachstellen und Widersprüchen
- **Verunsicherung**
- **Zermürbung**
Gefordert ist die unerbittliche Gründlichkeit; Lügender Beschuldigter soll sich in Widersprüche verwickeln
- **Verständnis**
- **Destabilisierung**
- **Hilfe anbieten**
- **Angstreduktion**
setzt Kenntnis zur Ursache von Ängsten voraus (Beachte Motive zur Nichtaussage)
- **Vervollständigung**
- **Themenwechsel**
- **Strategiewechsel**
- **Vernehmerwechsel**

14 Vernehmungstechniken

- **Zickzackverhör**
- **Beichtvatertaktik**
- **„Cooler Bulle“**
- **Intellektuelle Vernehmungsführung**
- **Emotional geführte Vernehmung**
- **Wechselbadvernehmung („Good Cop – Bad Cop“)**

15 R – P – M - Technik

Knüpft an drei grundlegende Abwehrstrategien an

- Rationalisierung
- Projektion
- Minimierung

durch

- Bestätigung,
- Entgegenkommen,
- Verständnis

Voraussetzung:

Wissen um die **individuelle Bedürfnisstruktur** des Beschuldigten, seine **persönlichen Hintergründe**, seine **Normen- und Wertvorstellungen**, seine **Gefühle**, seine **Beziehung zum Opfer** etc.

16. weitere Vernehmungsmethoden

Sondierungsmethode

- Regeltyp der Vernehmung
- Normaler Ablauf, wie oben beschrieben
- Freie zusammenhängende Schilderung des Sachverhaltes
- Allgemeine und offene Fragen zum SV, ggf. immer präzisere Fragen
- Auf Widersprüche hinweisen und aufklären
- Wortgetreue Protokollierung

Festlegungsmethode

Ziel der Festlegungsmethode ist es, die Auskunftsperson lange in dem Glauben zu lassen, ihre unwahre Schilderung würde durch den Vernehmenden als glaubhaft angesehen, um sie dann durch die von ihr geäußerten Widersprüche, mittels Vorhalten der tatsächlich bereits bekannten und objektiv belegbaren Sachlage, zu überrumpeln und sie zu einer wahrheitsgemäßen Aussage zu bewegen oder gar zu einer Geständnisabgabe zu verleiten.

Es ist notwendig, von Anfang an eine wörtliche, detaillierte und beweiserwertbare Dokumentation der Antworten und der Fragen (!) zu tätigen. Nur so können der Auskunftsperson später aufgedeckte Widersprüche vorgehalten werden, ohne ihr die Möglichkeit zu geben, sich herausreden zu können; z. B. durch „*Da haben Sie mich missverstanden!*“ oder „*Das habe ich so nicht gesagt!*“

- Verdacht der Lüge trotz Aussagewilligkeit der Auskunftsperson
- Gründliche Vorbereitung und gewissenhafte Durchführung der Vernehmung
- Beweislage darf zunächst nicht eröffnet werden
- Zu Beginn auch mit offenen und allgemeinen Fragen die Auskunftsperson den Sachverhalt frei berichten lassen
- Anschließend ganz detaillierte Fragen zum Sachverhalt stellen
- Auskunftsperson durch Zustimmung zur weiteren Aussage motivieren
- Jede Frage und jede Antwort detailliert, möglichst 1:1 und beweiskräftig dokumentieren
- Nicht nur den Tathergang, sondern auch das Verhalten vor und nach der Tat erfragen
- Versuch, objektiv überprüfbare Fakten zu sammeln
- Besondere Reaktionen und Verhalten beweiskräftig dokumentieren
- Zusammenhängende Widersprüche sammeln und geschlossen der Auskunftsperson mittels vorlegen objektiver Beweise, um eine erdrückende und überraschende Situation zu schaffen

Überzeugungsmethode

- Bei drohender Aussageverweigerung (vor oder während einer Vernehmung) anwenden.
- Durch rationale und emotionale Argumente zur Aussage überzeugen.
- Die Auskunftsperson muss diesen Argumenten zugänglich sein.
- Wenn eine Aussagebereitschaft vorliegt, nicht anwenden. Negative Auswirkung möglich!

Überraschungsmethode

- Unmittelbare Konfrontation mit der Tat, um durch Überraschung ein Geständnis zu erwirken.
- Der Täter hat keine Kenntnis vom Tatverdacht gegen sich.
- Hierzu herrschen allerdings rechtliche Bedenken, da durch aktives Tun des Strafverfolgungsorgans eine Reaktion seitens des Beschuldigten „provoziert“ und erhofft wird und somit möglicherweise eine Vernehmung bejaht werden muss, die Information allerdings ohne Belehrung erlangt worden ist.
- Überraschung während der Vernehmung durch plötzliches Vorhalten bestimmter Beweise – hierbei ist der richtige Zeitpunkt entscheidend.

Zick-Zack-Methode (Kreuzverhör)

Hierbei handelt es sich um eine Vernehmung, in der ein starker Druck auf die Auskunftsperson aufgebaut werden soll. Durch rasche Fragestellung und ständig wechselnde Gesprächsgegenstände soll insbesondere der Beschuldigte „überfrachtet“ werden, um ihm die Aufrechterhaltung seiner Lügen zu erschweren und ihn in seiner Gedankenfindung zu belasten.

- Rechtliche Bedenken, da die Auskunftsperson durch bewusste Verwirrung zu einer ungewollten Falschaussage verleitet werden könnte, dies käme einer Beeinträchtigung der freien Willensentschließung / -bildung gleich.
- Sehr hohe Anforderungen an die Vernehmungsbeamten.
- Dokumentation nur mittels Tonband oder Video möglich.
- Kreuzverhör ohne Dokumentation nicht zulässig.

Abtastende Methode

- Erforschung von Hinweisen auf eine schwerwiegendere Tat.
- Kein hinreichender Tatverdacht vorhanden oder genaue Straftat noch nicht erkennbar.
- Belehrungsprobleme (z. B. Ist Auskunftsperson Zeuge oder Beschuldigter? bzw. Liegt einfache KV oder gefährliche KV vor?)
- Möglichst mit Tonband/Video
- detaillierte Dokumentierung nötig

Reid-Methode

Bereits 1947 durch einen us-amerikanischen Polizeibeamten erfunden und durch eine Privatfirma in den USA weiterentwickelt. Ziel der Reid-Methode ist es, durch einen strukturierten Aufbau der Vernehmung, den Täter auf Grund seines verbalen, nonverbalen und paralinguistischen Verhaltens von einer unschuldigen Person zu unterscheiden, teilweise durch Angaben von Unwahrheiten. Durch die Möglichkeiten des us-amerikanischen Rechtssystems ist es den Polizeibeamten erlaubt mittels „akzeptabler Täuschung“ eine Vernehmung durchzuführen. Dies ist deutschen Polizisten nicht gestattet (vgl. § 136a StPO).

Diese Methode ist in Deutschland daher umstritten, wird aber bereits in einigen Bundesländern geschult und angewandt.

17. Verbotene Vernehmungsmethoden

Allgemeines

Der § 136a StPO regelt die verbotenen Vernehmungsmethoden. Er wurde nach der Beendigung der NS-Zeit und nach der Begründung der Bundesrepublik Deutschland in die StPO im Jahre 1950 aufgenommen. Grundlage war der Art.1 Abs. 1 GG.

Der Schutzzweck des § 136a StPO ist die Gewährleistung der freien Willensentschließung und der Willensbetätigung der Auskunftsperson und der Garantie eines fairen Verfahrens. Das „Ob“ und das „Wie“ der Aussage müssen in der Entscheidung des Vernommenen liegen.

Bei einem Verstoß gegen § 136a StPO durch eine Beeinträchtigung der freien Willensentschließung und -betätigung handelt es sich um ein Beweiserhebungsverbot (hier: Methodenverbot). Dies hat ein absolutes Beweisverwertungsverbot zur Folge, wodurch die Aussage unwiederbringlich unverwertbar wird. Aufgrund der Auslegungstheorie könnte sich hierdurch sogar eine Fernwirkung entfalten, die in Deutschland bisher aber sehr selten angenommen wurde.

Es ist unerheblich, ob die Strafverfolgungsbehörde für die Beeinträchtigung der freien Willensentschließung und -betätigung verantwortlich ist, dass Ausnutzen einer solchen Situation wird auch als verbotenes Mittel im Sinne des § 136a StPO angesehen.

Dies bedeutet aber nicht, dass auf jeden Zustand einer körperlichen oder seelischen Beeinträchtigung, der sich auf die Entschließung der Auskunftsperson nachteilig auswirken kann, Rücksicht genommen werden muss.

Gemäß Abs. 3 liegt ein Verbot auch vor, wenn der Beschuldigte (Zeuge) dem verbotenen Mittel zustimmt.

Adressat des § 136a StPO

In erster Linie wendet sich diese Verbotsnorm an die Strafverfolgungsorgane. Also gilt § 136a für alle – polizeilichen, staatsanwaltlichen und richterlichen – Vernehmungen von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen (s. §§ 69 Abs. 3, 72, 163a Abs. 3 S.2, Abs. 4 S.2, 161 Abs. 1 S.2, 163a Abs. 5 StPO). Dies bedeutet, dass § 136a StPO nicht für sonstige Verfahrensbeteiligte gilt, wie Verteidiger und grds. auch nicht für Dolmetscher oder andere Zeugen. Auch für sonstige private Dritte ist § 136a StPO nicht anwendbar.¹¹ Ist aber die Strafverfolgungsbehörde „Anstifter“ oder aber die Handlung der Privatperson ist der Ermittlungsbehörde zuzurechnen oder aber der private Dritte hat besonders krass gegen die Menschenrechte verstoßen, greift diese Schutznorm und die Aussage unterliegt einem absolutem Verwertungsverbot.

„Tatbestandsmerkmale“ des § 136a StPO

Die in § 136a StPO genannten verbotenen Mittel sind nicht abschließend. Auch andere Mittel, die die freie Willensentschließung und -betätigung beeinträchtigen sind verboten.

Misshandlung

Misshandlung ist jede erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder des körperlichen Wohlbefindens (vgl. § 223 StGB). Dazu zählt u.a. Anstrahlen mit grellem Licht, Beschallen mit Lärm, Hungern/Dürsten oder Frieren lassen, Schläge, Tritte, Kneifen und systematische Störungen des Schlafs.

¹¹ Vgl. BGHSt 44, 129; LG Zweibrücken in NJW 2004, 85.

Körperliche Eingriffe

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen die direkt auf die körperliche Konstitution gerichtet sind; auch schmerzfreie Eingriffe sind untersagt. In Einzelfällen wäre bereits das bloße Anfassen der Vernehmungsperson unzulässig. Hierunter fällt auch das stete Anticken mit dem Finger, ohne einen blauen Fleck hervorzurufen, hierdurch aber die Auskunftsperson einzuschüchtern oder zu provozieren.

Ermüdung

Ist die freie Willensentschließung und -betätigung der Auskunftsperson aufgrund Ermüdung beeinträchtigt, unabhängig davon, ob die Ermittlungsbehörde ursächlich für die Ermüdung verantwortlich ist (vgl. BGH 1, 376), ist die Vernehmung zu unterbrechen.

So ist eine Vernehmung, die 30 Stunden ohne Schlaf andauert, verboten (vgl. BGHSt 13, 60). Hingegen ist eine 24-stündige Vernehmung eines an wenig Schlaf gewöhnten Schichtarbeiters zulässig (vgl. BGH NSTZ 1984, 15).

Ermüdende oder nächtliche Vernehmungen sind hingegen erlaubt. Nur die Beeinträchtigung ist ausschlaggebendes Kriterium.

Verabreichung von Mitteln

Die Verabreichung von Mitteln ist jede Einführung von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen in den Körper. Das verabreichte Mittel muss aber den körperlichen oder geistigen Zustand des zu Vernehmenden beeinflussen und eine Beeinträchtigung der Willensfreiheit herbeiführen können.

Dazu gehören: betäubende Mittel, Brechmittel, einschläfernde Mittel, Hemmungslösende Mittel, Rauschgifte oder Weckmittel (z. B. Pervitin [vgl. BGHSt 11,211]).

Hingegen erlaubt sind: Erfrischungsmittel, Kaffee oder Tee, Stärkungsmittel wie Traubenzucker oder Schokolade, Zigaretten aber auch Medikamente, die die freie Willensentschließung- oder -betätigung nicht ernsthaft beeinträchtigt.

Steht die Vernehmungsperson unter Alkoholeinfluss, kann sie grundsätzlich vernommen werden, solange sie verhandlungsfähig ist.¹² Handelt es sich beim Beschuldigten/Zeugen um einen Rauschgiftabhängigen, gilt vergleichbares. In beiden Fällen darf dies aber nicht dazu führen, dass die Ermittlungsbehörde Alkohol oder Rauschgift verabreicht oder den Konsum während der Vernehmung duldet. Leidet die Vernehmungsperson unter Entzugserscheinungen, ist ein Arzt herbeizuziehen und ggf. durch diesen geeignete Mittel (z. B. Methadon oder andere dizepamhaltige Medikamente) zu verabreichen.

Quälerei

Quälerei besteht darin, dass eine Person länger andauernde oder wiederholende körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden.

In Betracht kommen: Angsterregung, Beschimpfungen schwerer Art, Dunkelheit längerer Dauer, entwürdigende Behandlungen, Folter, Erzeugen seelischen Drucks.

Täuschung

Hierunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Vernehmende der Auskunftsperson gegenüber mittels Unwahrheiten Informationen entlocken möchte. Dies führt zu einer Unverwertbarkeit der Aussage. Der Vernehmungsbeamte darf nicht lügen. Das Ausnutzen eines durch die Auskunftsperson selbst verursachten Irrtums ist hingegen zulässig (kriminalistische List). Allerdings darf dieser Irrtum nicht weiter verstärkt werden.

¹² Vgl. BGH MDR 1970, 14 (trotz 2 Promille BAK); OLG Hamm, Beschl. v. 14.01.1999 – 3 Ss 1408/98 (trotz 2,87 Promille BAK); s. aber OLG Köln StV 1989, 520 (nicht mehr bei 4 Promille BAK).

Beispiel:

Zwei Beschuldigte werden gleichzeitig in zwei getrennten Vernehmungsräumen vernommen. Während der Beschuldigte A. nur Angaben zu seinen Personalien macht, aber zur Sache schweigt, teilt der Beschuldigte B. dem Vernehmungsbeamten mit, dass er aussagen möchte, da A. bestimmt schon „gesungen“ und einen Deal mit der Polizei ausgehandelt hätte und er nicht alleine in den Knast gehen wolle. Der Vernehmungsbeamte nimmt daraufhin das umfassende Geständnis einschließlich Belastung des A. auf. Da die Umstände zwischen Täuschung und kriminalistischer List fließend und nicht eindeutig sind, ist hierbei höchste Vorsicht geboten, denn durch eine falsch verstandene kriminalistische List kann eine gesamte Aussage nicht verwertbar werden und ein Strafverfahren unmöglich gemacht werden.

Zwang

Nur rechtlich zulässiger Zwang (z. B. Fesselung wegen Fluchtgefahr) ist erlaubt.

Hypnose

Die Vernehmungsperson ist nicht mehr in der Lage, ihre freie Willensentschließung und -betätigung auszuüben. Die Aussage auf Grundlage dieser Form der Vernehmung ist grundsätzlich nicht als Beweismittel verwertbar.

Drohung

Drohung ist ebenfalls nur bei rechtlich tatsächlichen Möglichkeiten erlaubt, beispielsweise ist das Androhen einer Untersuchungshaft bei Vorliegen der tatsächlichen rechtlichen Voraussetzungen nach § 127 Abs. 2 StPO zulässig.

Schutznormen zu § 136a StPO

Ein Beamter, der im Rahmen einer Vernehmung gegen den § 136a StPO verstößt, macht sich strafbar.

Geschützt wird § 136a StPO nämlich durch die §§ 339 (Rechtsbeugung), 343 (Aussageerpressung) und 344 (Verfolgung Unschuldiger) StGB, die als Verbrechenstatbestände eine Entlassung des Beamten bei Verurteilung zur Folge haben.

§ 136a StPO gilt nicht nur für repressive Vernehmungen sondern ist auch bei präventiven Befragungen zu beachten.

18. Umgang mit minderjährigen Zeugen

Beachte: PDV 382 - Bearbeitung von Kinder- und Jugendsachen

Kinder und Jugendliche sind Minderjährige.

Kind ist, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Kinder sind grundsätzlich strafunmündig und schuldunfähig (§ 19 StGB).

Jugendlicher ist, wer das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Heranwachsende sind Volljährige. Heranwachsender ist, wer das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Gesetzlicher Vertreter (§ 1629 Bürgerliches Gesetzbuch -BGB-) ist jede Person, der nach dem BGB als Teil der elterlichen Sorge (§ 1626 BGB) das Recht der Personensorge (§ 1631 BGB) zusteht. Dies sind in der Regel die Eltern gemeinsam.

Minderjährige (auch „tatverdächtige“ Kinder) können als Zeuge vernommen werden, wenn sie die nötige Verstandesreife besitzen.

Vorladungen Minderjähriger sind an die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter zu richten .

Vorladungen an Jugendliche sind an diese unmittelbar zu richten, wenn sie mit Erziehungsberechtigten nicht in häuslicher Gemeinschaft leben. Erziehungsberechtigte sind von der Vorladung gleichzeitig zu unterrichten.

Kinder und Jugendliche, die ein Zeugnisverweigerungsrecht haben, sind nach § 52 Abs. 3 StPO zu belehren. Sie sind auch über ihr Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 Abs. 2 StPO zu belehren, wenn dafür Anhaltspunkte vorliegen.

Die Belehrung hat unabhängig von der Verstandesreife der Minderjährigen in jedem Fall zu erfolgen. Die Art und Weise der Belehrung ist dem geistigen Entwicklungsstand der minderjährigen Zeugen anzupassen. Der gesetzliche Vertreter ist über die Rechte des Minderjährigen und über sein Recht nach § 52 Abs. 3 StPO zu belehren. Eine Entscheidung über die Ausübung des Auskunftsverweigerungsrechts nach § 55 StPO steht dem gesetzlichen Vertreter nicht zu.

Sind in gleicher Weise zu belehren und haben ein Anwesenheitsrecht - es sei denn, einer von ihnen ist in gleicher Sache Beschuldigter.

Ist der gesetzliche Vertreter nicht erreichbar, so dürfen Minderjährige nur vernommen werden, wenn durch einen Aufschub der Ermittlungserfolg gefährdet wäre; der gesetzliche Vertreter ist umgehend zu informieren

Alle Aussagen sind möglichst wortgetreu zu protokollieren. Bei schwerwiegenden Vernehmungsinhalten oder kindlicher Ausdrucksweise ist die Vernehmung in Frage und Antwort niederzuschreiben.

Die Niederschrift der Vernehmung von Kindern erfolgt formlos. Kinder unterschreiben nicht.

Die Authentizität ihrer Aussagen hat der Vernehmende zu bestätigen.

Im Anschluss an die Vernehmungsniederschrift ist zu vermerken, welchen persönlichen Eindruck der Vernehmende von dem Minderjährigen bzw. Heranwachsenden gewonnen hat und welche Beobachtungen und Feststellungen dem zugrunde liegen.

Kinder sind nach Beendigung polizeilicher Maßnahmen von Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten abholen zu lassen oder, sofern dies nicht möglich ist, ihnen zu überstellen.
Bei Jugendlichen ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn Umstände, wie z.B. Lebensalter, Tageszeit oder eine besondere Krisensituation, es geboten erscheinen lassen.

19. Die Strafanzeige

Merke:

Der Anzeigenerstatter ist Zeuge im Sinne der Definition, i.d.R. sogar Geschädigter / Opfer (außer bei Selbstanzeige) u. hat alle Zeugenrechte!

Die Anzeigenaufnahme ist demzufolge eine Spezialform der Zeugenvernehmung.
(Belehrung, Phasen der Vernehmung, Grundsätze der Protokollierung)

Beachte: Wenn ein Anzeigenerstatter zur Verfügung steht, dann diesen vernehmen
(u.a. zur Erfassung von Details, insbesondere der Tatbestandsmerkmale, sowie zur Klärung von Widersprüchen);

Anzeige nicht „von Amts wegen“ aufnehmen! (unabhängig von Official- oder Antragsdelikt).

Mit der dokumentierten Aussage übernimmt der Anzeigenerstatter die Verantwortung für den Inhalt (bedenke: „Zweckanzeigen“, falsche Anschuldigungen, Vortäuschung einer Straftat) - bei Aufnahme durch den Beamten kann der Inhalt bzw. die Formulierung später durch den „Anzeigenerstatter“ bestritten werden!

Anlage:

Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)

vom 1. Januar 1977 geändert mit Wirkung vom 1. Januar 2008

[vgl. BAnz Nr. 208 vom 8. November 2007, Seite 7950]

6. Vernehmung des Beschuldigten

Nr. 44

Ladung und Aussagegenehmigung

(1) Die Ladung eines Beschuldigten soll erkennen lassen, dass er als Beschuldigter vernommen werden soll. Der Gegenstand der Beschuldigung wird dabei kurz anzugeben sein, wenn und soweit es mit dem Zweck der Untersuchung vereinbar ist. Der Beschuldigte ist durch Brief, nicht durch Postkarte, zu laden.

(2) In der Ladung zu einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Vernehmung sollen Zwangsmaßnahmen für den Fall des Ausbleibens nur angedroht werden, wenn sie gegen den unentschuldig ausgebliebenen Beschuldigten voraussichtlich auch durchgeführt werden.

(3) Soll ein Richter, Beamter oder eine andere Person des öffentlichen Dienstes als Beschuldigter vernommen werden und erstreckt sich die Vernehmung auf Umstände, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen können, so ist der Beschuldigte in der Ladung darauf hinzuweisen, dass er, sofern er sich zu der Beschuldigung äußern will, einer Aussagegenehmigung des Dienstherrn bedarf. Erklärt der Beschuldigte seine Aussagebereitschaft, soll ihm Gelegenheit gegeben werden, diese Aussagegenehmigung einzuholen. Im Übrigen gilt Nr. 66 Abs. 2 und 3 entsprechend.

Nr. 45

Form der Vernehmung und Niederschrift

(1) Die Belehrung des Beschuldigten vor seiner ersten Vernehmung nach 136 Abs. 1, 163a Abs. 3 Satz 2 StPO ist aktenkundig zu machen.

(2) Für bedeutsame Teile der Vernehmung empfiehlt es sich, die Fragen, Vorhalte und Antworten möglichst wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Legt der Beschuldigte ein Geständnis ab, so sind die Einzelheiten der Tat möglichst mit seinen eigenen Worten wiederzugeben. Es ist darauf zu achten, dass besonders solche Umstände aktenkundig gemacht werden, die nur der Täter wissen kann. Die Namen der Personen, die das Geständnis mit angehört haben, sind zu vermerken.

9. Zeugen

Nr. 64

L a d u n g

(1) Die Ladung eines Zeugen muss erkennen lassen, dass er als Zeuge vernommen werden soll. Der Name des Beschuldigten ist anzugeben, wenn der Zweck der Untersuchung es nicht verbietet, der Gegenstand der Beschuldigung nur dann, wenn dies zur Vorbereitung der Aussage durch den Zeugen erforderlich ist. Mit der Ladung ist der Zeuge auf die seinem Interesse dienenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen und die vorhandene Möglichkeit der Zeugenbetreuung hinzuweisen.

(2) Ist anzunehmen, dass der Zeuge Schriftstücke oder andere Beweismittel besitzt, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, so soll er in der Ladung aufgefordert werden, sie bei der Vernehmung vorzulegen.

(3) Die Zeugen sollen durch einfachen Brief, nicht durch Postkarte, geladen werden. Nur bei Vorliegen besonderer Umstände ist die Ladung zuzustellen. Wegen der Ladung zur Hauptverhandlung wird auf Nr. 117 hingewiesen.

Nr. 65

B e l e h r u n g d e s Z e u g e n

Die Belehrung des Zeugen über sein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO und sein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO (§ 163a Abs. 5 StPO) ist aktenkundig zu machen. Entsprechendes gilt für eine Belehrung seines gesetzlichen Vertreters.

Nr. 66

V e r n e h m u n g v o n P e r s o n e n d e s ö f f e n t l i c h e n D i e n s t e s

(1) Soll ein Richter, ein Beamter oder eine andere Person des öffentlichen Dienstes als Zeuge vernommen werden und erstreckt sich die Vernehmung auf Umstände, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, so holt die Stelle, die den Zeugen vernehmen will, die Aussagegenehmigung von Amts wegen ein. Bestehen Zweifel, ob sich die Vernehmung auf Umstände, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, erstrecken kann, so ist dies vor der Vernehmung durch eine Anfrage bei dem Dienstvorgesetzten zu klären.

(2) Um die Genehmigung ist der Dienstvorgesetzte zu ersuchen, dem der Zeuge im Zeitpunkt der Vernehmung untersteht oder dem er im Falle des § 54 Abs. 4 StPO zuletzt unterstanden hat.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Aussagegenehmigung muss die Vorgänge, über die der Zeuge vernommen werden soll, kurz, aber erschöpfend angeben, damit der Dienstvorgesetzte beurteilen kann, ob Versagungsgründe vorliegen. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass der

Dienstvorgesetzte ihn prüfen und seine Entscheidung noch vor dem Termin mitteilen kann. In eiligen Sachen wird deshalb die Aussagegenehmigung schon vor der Anberaumung des Termins einzuholen sein.

Nr. 67

Schriftliche Aussage

(1) In geeigneten Fällen kann es ausreichen, dass ein Zeuge sich über bestimmte Fragen zunächst nur schriftlich äußert, vorausgesetzt, dass er glaubwürdig erscheint und eine vollständige Auskunft von ihm erwartet werden kann. In dieser Weise zu verfahren, empfiehlt sich besonders dann, wenn der Zeuge für seine Aussage Akten, Geschäftsbücher oder andere umfangreiche Schriftstücke brauchen.

(2) Befindet sich der Zeuge im Ausland, so ist bei der schriftlichen Befragung Nr. 121 RiVAST zu beachten.